

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:  
**AUWR-2019-8791/26-Gut/Vi**

Bearbeiter: Mag. Richard Gutternigg  
Tel: (+43 732) 77 20-12133  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG  
Hinterstoder 21  
4573 Hinterstoder

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 23. Mai 2019

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;  
Beschneigungsanlage Hinterstoder, BA10;  
Wasserentnahme aus der Steyr;  
Pumpstation P8 und Pumpstation P9;  
wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:*

Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Entnahme von Nutzwasser aus der Steyr, das zur Beschneigung herangezogen wird, samt der Errichtung und dem Betrieb der zugehörigen Pumpstationen P8 und P9 sowie der Druckleitung zwischen diesen beiden Pumpstationen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Beschneigungsanlage Hinterstoder BA10, Wasserentnahme aus der Steyr, Pumpstation P8 und Pumpstation P9“ vom März 2019, GZ: 2018-001-REV 1, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> Gemeindeamt Hinterstoder	
<b>Datum:</b> Dienstag, 2. Juli 2019	<b>Zeit:</b> 9:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Entnahme von Nutzwasser aus der Steyr, das zur Beschneigung herangezogen wird, samt der Errichtung und dem Betrieb der zugehörigen Pumpstationen P8 und P9 sowie der Druckleitung zwischen diesen beiden Pumpstationen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Beschneigungsanlage Hinterstoder BA10, Wasserentnahme aus der Steyr, Pumpstation P8 und Pumpstation P9“ vom März 2019, GZ: 2018-001-REV 1, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg, angesucht.

Mit diesem Projekt hat die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um die Erhöhung des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Juni 2005, Wa-204384/11-2005-Hz/Gin, bewilligten Maßes der Wasserbenutzung auf 160 l/s bzw. 366.000 m<sup>3</sup>/a aus der Steyr über eine zusätzliche Wasserfassung angesucht.

Die Menge von 160 l/s wird jedoch nur dann entnommen werden, wenn die Wasserführung in der Steyr beim Pegel Hinterstoder über 2,92 m<sup>3</sup>/s beträgt. Bei geringer Wasserführung wird die Entnahme auf 141 l/s beschränkt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

**Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Beschneigungsanlage Hinterstoder BA10, Wasserentnahme aus der Steyr, Pumpstation P8 und Pumpstation P9“ vom März 2019, GZ: 2018-001-REV 1, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg	
Ort der Einsichtnahme: Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz und beim Gemeindeamt Hinterstoder	Zeitraum: Während der Arbeitsstunden Bitte vereinbaren Sie zuvor einen Termin!

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9-15, 21, 22, 30, 32, 50, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111, 112 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Hinterstoder
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Arbeitsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.